

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Altes Universitätsviertel – Interessensgemeinschaft zum Erhalt der Wohnqualität und zum Schutz des kulturellen Erbes des Viertels**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Entwicklung des alten Universitätsviertels in Wien, Innere Stadt. Die geographische Ausdehnung des Viertels im Sinne des Vereinsfokus sind die Rotenturmstraße westlich, Fleischmarkt nördlich, die Postgasse östlich sowie die Wollzeile südlich. Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität für die BewohnerInnen in diesem Viertel. Der Verein richtet seine Tätigkeit nach folgenden Grundsätzen aus:

- Sicherstellung der Bewohnbarkeit, des auch Großteils als Wohnzone ausgewiesenen Areals, durch Schaffung eines Ausgleichs zwischen Bewohner- und Wirtschaftsinteressen
- Erhaltung und Nutzung des kulturhistorischen Potentials, insbesondere auch in Hinblick auf Erhalt der Authentizität des immateriellen Kulturerbes dieses Wohn- und Wissenschaftsviertels
- Kulturelle und soziale Einrichtungen, der Geschäftemix, Infrastruktur, sowie die Verkehrsorganisation, bestimmen die Lebensqualität im Viertel und sollen verbessert werden
- Bestehende kulturelle und soziale Einrichtungen, Geschäfte und Gastronomiebetriebe gestalten ihre Aktivitäten im Sinne dieser Grundsätze
- Der Verein vertritt seine Ziele gegenüber Gemeinderat, Bezirksvertretungen, allen politischen Parteien und Interessensvertretungen sowie Ämtern und Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit über die (lokale) Presse und Veranstaltungen für die AnwohnerInnen unterstützen die Anliegen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Ideelle Mittel:
 - Veranstaltungen verschiedenster Art,
 - die Herausgabe von Informationsblättern und anderen Druckwerken (elektronisch und/oder auf Papier),
 - eine Website zur Kommunikation der Bürgeranliegen
- (2) Materielle Mittel:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Geld- und Sachspenden
 - Warenabgabe
 - Subventionen
 - Werbung
 - Sponsoring
 - Erträge aus eigenen Unternehmungen, Veranstaltungen, Publikationen, Schulungen und Gutachten
 - Zinserträge
 - Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche wie juristische Personen werden, die in einer der nachfolgend aufgelisteten Gassen/Straßen/Plätze einen Wohnsitz haben oder aber Pächter eines Geschäftes oder Eigentümer eines Wohn- oder Geschäftsobjektes sind. Ausgenommen sind natürliche und juristische Personen, die Gastronomiebetriebe führen bzw. an solche vermieten oder ein Naheverhältnis zu diesen

Personen aufweisen. In begründeten Fällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden, über die Aufnahme entscheidet in einem solchen Fall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

1010 Wien:

- a. **Bäckerstraße**
- b. **Dr.-Ignaz-Seipel-Platz**
- c. **Essiggasse**
- d. **Fleischmarkt**
- e. **Grasshofgasse**
- f. **Jesuitengasse**
- g. **Köllnerhofgasse**
- h. **Lugeck**
- i. **Postgasse**
- j. **Schönlaterngasse**
- k. **Sonnenfelsgasse**
- l. **Windhaaggasse**
- m. **Wolfengasse**
- n. **Wollzeile**

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche wie juristische Personen, die den Verein fördern, aber ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Viertels haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten und können von dieser abgeändert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Derartige Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung zu berichten und können von dieser abgeändert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)
 - Vorstand (§§ 11 ff.)
- (2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen wobei elektronisch kommunizierte Einladungen für die Mitgliederversammlung brieflichen gleichgestellt sind.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- Beratung und Beschlussfassung diverser auf der Tagesordnung stehender Fragen

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. SchriftführerIn
4. FinanzreferentIn

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

- (1) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einberufen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand - wenn dies ein Mitglied des Vorstands wünscht - unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Veranstaltungen zu organisieren
 - das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
 - eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
 - Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
 - Statutenänderungen anzuzeigen

§ 13 Besondere Obliegenheiten des Vorstands

Dem/der Vorsitzenden, und gleichberechtigt dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der FinanzreferentIn, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn zu unterfertigen. SchriftführerIn und FinanzreferentIn haben den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand dieser Prüfung ist.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Funktion eines/r Rechnungsprüfer/s/in endet außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung (§ 10) oder schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. („Schiedseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.)
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen, ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglieder als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum/zur Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (6) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklungsvertreterIn zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Verein „Österreichische Kinderhilfe“ zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Fassung vom 05.05.2013